

# Satzung Förderverein " **Feste Kaiser Wilhelm II** e.V.

## Präambel

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, im Rahmen des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages den Frieden zu sichern, den kulturellen Austausch zwischen den beiden Nationen zu fördern, sich für die Demokratie als einzige wünschenswerte Staatsform einzusetzen und die guten nachbarlichen Beziehungen zwischen dem Bundesland Baden Württemberg und der Region Elsass zu vertiefen.

### **§1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**„ Förderverein Feste Kaiser Wilhelm II e.V.  
Gesellschaft für deutsch-französische Zusammenarbeit  
Association pour la coopération franco-allemande“**

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§2. Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist vorrangig die finanzielle und kulturelle Förderung, Restaurierung und Erhaltung der Feste Kaiser Wilhelm II, die im französischen Departement Bas-Rhin liegt. Weiterer Zweck ist, die Feste als Denkmal gegen Krieg und für Völkerfreundschaft einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Es sollen auch wissenschaftliche Arbeiten über die Feste gefördert werden.

Es können auch andere Denkmäler gefördert werden, die für die gemeinsame Geschichte Deutschlands und Frankreichs von Bedeutung sind und die auch in benachbarten französischen Regionen liegen können. Ausgeschlossen sind Kontakte mit politisch extremen Gruppen der Rechten und der Linken, die erkennbar durch Demokratiefeindlichkeit, Nationalismus, Fremdenhass, Rassenhass, Militarismus, Verherrlichung der Nazizeit oder vergleichbarer Diktaturen auffallen oder solche Gedanken direkt oder indirekt unterstützen.

### **§3. Durchführung des Vereinszweks**

Bei der Förderung von Denkmälern oder Einzelprojekten in Denkmälern ist folgendes verbindlich:

1. Von französischer Seite muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen. Dieser muss die vorgesehene Maßnahme eingehend beschreiben, einen Finanzierungsplan und einen Kostenvoranschlag enthalten. Der Antrag muss auch einen Zeitrahmen enthalten.
2. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Einmal im Jahr überzeugt sich ein Vorstandsmitglied von der satzungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch Augenschein unterstellt einen schriftlichen Bericht

### **§4. Entscheidung über die Förderung**

Die Entscheidung, ob ein Denkmal oder ein Teil eines Denkmals vom Verein gefördert wird, treffen der Vorstand, der Ausschuss oder die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Es ist nur die Förderung künftiger Maßnahmen möglich.

### **§5. Gemeinnützigkeit**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§6. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7. Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, sich jedoch um die Ziele des Vereins in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder von 10 vom Hundert der Mitglieder von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dasselbe gilt für ordentliche Vereinsmitglieder.

## **§8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Jedes Mitglied erhält die Informationsschriften des Vereins.

Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt

## **§9. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch den Tod.

Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, deren Handeln oder öffentliche Äußerungen dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland widersprechen oder deren Handeln und öffentlicher Äußerungen dem Geist und Buchstaben des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages widersprechen, werden vom Vorstand ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Wird dem Ausschluss widersprechen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§10. Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §11. Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung hat folgenden Wortlaut:

### Förderverein "Feste Kaiser Wilhelm II e.V., Geschäftsordnung

- a. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b. Bericht des Kassierers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c. Bericht der Kassenprüfer.
- d. Aussprache über die Berichte.
- e. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
- f. Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer.
- g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- h. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- i. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
- j. Satzungsänderungen
- k. Verschiedenes.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 10 % der Mitglieder es verlangen, muss mit einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich: 1. Änderung der Satzung. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 10 % der Mitglieder es verlangen, muss mit einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich:  
1. Änderung der Satzung.  
2. Auflösung des Vereins.

## § 12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. einem Beisitzer
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer

Die beiden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein nach Außen. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er kann sich einen Aufteilungsplan für die Zuständigkeiten geben. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

## § 13. Durchführung des Vereinszwecks:

Bei der Förderung der Restaurierung und Erhaltung der Feste Kaiser Wilhelm II ist der Vorstand an folgendes Verfahren gebunden:

1. Ein finanziell Verantwortlicher der **Fort de Mutzig** (französischer Förderverein) für die Restaurierung und Erhaltung der Feste stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand und begründet, wofür Fördermittel benötigt werden.
2. Der Vorstand beschließt mit mindestens 4 Stimmen die Vergabe der beantragten Fördermittel.
3. Der Schatzmeister stellt die Fördermittel dem für die Restaurierung Verantwortlichen zur Verfügung.
4. Der finanziell Verantwortliche gibt einen kurzen schriftlichen Bericht wo, die und wann Mittel eingesetzt wurden.
5. Einmal im Jahr überzeugt sich ein Vorstandsmitglied von der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel durch Augenschein in der Feste und erstellt einen schriftlichen Bericht.

## § 14.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind die Erschließung von öffentlichen Fördermitteln und die Beschaffung anderer Mittel für die Feste bzw. für den Förderverein **Fort de Mutzig** und die Beantragung von Mitteln über Kultursponsoring bei Privatfirmen und Verbänden. Er ist ein Förderverein i.S. des § 58 Nr.1 der Abgabenordnung, der seine Mittel insoweit zur Unterstützung des **Fort de Mutzig** verwendet.

## § 15. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Ein Kassenprüfer wird von dem **Fort de Mutzig** vorgeschlagen und der Hauptversammlung gewählt. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung umfaßt auch die Bestimmungen des § 11.

## § 16. Ehrenamtlichkeit:

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 17. Namensrecht Feste Kaiser Wilhelm II:

Das ausschliessliche Namensrecht "Feste Kaiser Wilhelm II" liegt bei dem französischen Förderverein **Fort de Mutzig**. Die Satzung des (deutschen) "Fördervereins Feste Kaiser Wilhelm II e.V." bedarf daher der Zustimmung des **Fort de Mutzig**. Dasselbe gilt für jede Satzungsänderung, solange der Name "Feste Kaiser Wilhelm II" im Vereinsnamen geführt wird.

## § 18. Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.